Stadt Bayreuth / Kulturamt /
Veranstaltungsreihe 1700 Jahre Jüdisches Leben

Infektionsschutzkonzept Stand 09.02.2022

Zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) wird das Hygiene- und Schutzkonzept für die Veranstaltungsreihe „1700 Jahre Jüdisches Leben“ vorgelegt. Veranstalter ist die Stadt Bayreuth. Verantwortlich und Ansprechpartner für das Schutz- und Hygiene Konzept ist das Kulturamt.

Stadt Bayreuth/Kulturamt
Wahnfriedstr. 1, 95444 Bayreuth
kulturamt@stadt.bayreuth.de

1. Organisatorisches

1.1 Das vorliegende Konzept dient der Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt Bayreuth/ Kulturamt. Das vorliegende Konzept wurde erstellt unter Beachtung der geltenden Rechtslage, der arbeitsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen sowie des Rahmenkonzeptes für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl.2021 Nr. 642) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV in der Fassung vom 23. November 2021/Text ab 12.01.22; gültig bis 23.02.22).

1.2 Das Konzept erläutert

- Maßnahmen zur Umsetzung der Mindestabstände

- Maßnahmen zur Umsetzung der Maskenpflicht

- Maßnahmen zur Umsetzung der 2G plus Regelung

- Maßnahmen zur Reduzierung von Kontaktmöglichkeiten und Einhaltung des Mindestabstands

- Maßnahmen zur Lüftung der Räumlichkeiten

- Maßnahmen der Handhygiene und Reinigung der Kontaktflächen

- Maßnahmen zur Kontaktpersonennachverfolgung

1.3. Das Konzept richtet sich an alle Beteiligten, wie MitarbeiterInnen/Mitwirkende/BesucherInnen und wird vor Aufbau bzw. Veranstaltungsbeginn kommuniziert.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1. Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m

- Veranstaltungen finden in bestuhlter Form statt. Es liegt ein Bestuhlungsplan zur jeweiligen Veranstaltung vor, der den Mindestabstand von 1,5m sicherstellt für Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Hinweisschilder zur Einhaltung des Mindestabstands werden angebracht.
- Unterweisung der MitarbeiterInnen/Mitwirkende/BesucherInnen über die Abstandsregeln wird vor Veranstaltungsbeginn bzw. mit Eintreffen aller Beteiligten vorgenommen.
- Der Ein- und Auslass wird kontrolliert stattfinden.
- Grundsätzlich wird in den Veranstaltungsräumen auf Kontaktminimierung geachtet.

2.2 Maskenpflicht

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht (FFP2-Maske).
- Das Tragen einer FFP2-Maske am Sitzplatz ist verpflichtend.
- Kinder zwischen dem 6. und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen.
- Von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske sind nur ausgenommen:
  – Mitwirkende, soweit die Pflicht zum Tragen einer Maske zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.
  – Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
  – Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

2.3. 2G plus

- Der Zutritt zur Veranstaltung fällt unter die 2G plus-Regelung. Zugang haben Geimpfte und Genesene gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises und eines schriftlichen oder elektronischen negativen Testergebnisses. Zugang haben auch Jugendliche, die unter 14 Jahren sind. Das Einlasspersonal des Veranstalters überprüft die Dokumente mit Identitätskontrolle.
- Zulässige Tests sind:
  a) ein PCR-Test, PoC-PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
  b) ein POC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- Die Veranstaltung findet mit einer max. 75%igen Auslastung statt und Bestuhlung mit 1,5m Mindestabstand zwischen Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören.
- Getesteten Personen stehen gleich:
  a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
  b) Schülerinnen und Schüler (Vorlage Schülerausweis), die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.
  c) noch nicht eingeschulte Kinder.
  d) geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten oder nach ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.

2.4. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

- Vom Besuch und von der Mitwirkung an der Veranstaltung sind folgende Personen (MitarbeiterInnen/Mitwirkende/BesucherInnen) ausgeschlossen:
  – Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
  – Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten).
  – Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.
  – Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

- Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (MitarbeiterInnen/Mitwirkende/BesucherInnen) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Betriebsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.
- Ist die Öffnung gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben nur für BesucherInnen mit einer SARS-CoV-2-Testung zugelassen, werden BesucherInnen im Vorfeld der Veranstaltung auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises hingewiesen. In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren.
- Die MitarbeiterInnen/Mitwirkende/BesucherInnen werden vorab in geeigneter Weise über die Ausschlusskriterien informiert.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Die Veranstaltungen der Stadt Bayreuth/Kulturamt finden in angemieteten Räumlichkeiten statt. Hier wird sich an dem Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung orientiert.
  Dies betrifft insbesondere:
  – den Einlass in das Gebäude/Auslass aus dem Gebäude
  – die zulässige Personenanzahl in den Veranstaltungsräumen
  – die Belüftung der Räumlichkeiten
  – die Hygienemaßnahmen im Sanitärbereich
  – die Reinigungsintervalle
  – Ausschank von Getränken im Tresen-Bereich
- Die Stadt Bayreuth/Kulturamt stellt Desinfektionsspender zur Verfügung, soweit keine vorhanden.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Warteschlangen entstehen.

4. Umsetzung

- Die MitarbeiterInnen werden vom Veranstalter im Vorhinein über das Hygiene- und Schutzkonzept mit allen Anforderungen informiert. Sie werden darauf hingewiesen die Einhaltung der Maßnahmen zu überwachen.
- Die Mitwirkenden werden auf alle Schutz- und Hygienemaßnahmen im Vorhinein informiert und darauf hingewiesen, dass diese einzuhalten sind.
- Besucher werden durch Aushänge und Beschilderung auf das Schutz- und Hygienekonzept hingewiesen.

Das Hygienekonzept gilt für folgende Veranstaltungen:

Konzert Lautten Compagney Berlin
Sonntag, 20. Februar, 17:00 Uhr / Zentrum, Europasaal; Äußere Badstr. 7 a
Stadt Bayreuth / Kulturamt